

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 160/12 B

L 19 AS 1992/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 AS 2337/11 (SG Köln)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

zu 3. bis 6.:

7.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 7.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Erft-Kreis,
Europaallee 33, 50226 Frechen,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem Verfahren ist streitig die Höhe der zu erstattenden Kosten für ein isoliertes Widerspruchsverfahren nach § 63 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hatte die Kläger zu 1 bis 7 in einem Verfahren wegen Bewilligung von (höheren) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch vertreten. Nachdem sich das Verfahren erledigt hatte, übersandte die Klägervertreterin ihre Kostenrechnung, die der Beklagte nur zum Teil ausglich. Er ist der Auffassung, dass sich der Gebührenrahmen bei Anwendung der Vorschrift der Nr 1008 VV RVG maximal verdoppele, bei mehreren Auftraggebern könne allenfalls das zweifache der Geschäftsgebühr anfallen.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten unter Abänderung seiner Bescheide verurteilt, an die Kläger weitere 285,60 Euro zu zahlen, die Berufung wurde zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten mit dem vorliegenden Urteil vom 14.5.2012 das Urteil des SG geändert und den Beklagten unter Abänderung seiner Bescheide verurteilt, den Klägern Kosten von 423,64 Euro zu erstatten und außerdem 70 % der außergerichtlichen Kosten der Kläger in beiden Rechtszügen zu tragen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Beklagte mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 4 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), denn der Beklagte hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung <Divergenz> oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in ausreichender Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Der Beklagte stützt seine Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf auch des Schrifttums, angegeben werden, welche Rechtsgrundsätze zu der aufgeworfenen Frage bereits herausgearbeitet worden sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung dieser Grundsätze des Revisionsgerichts zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX Kap, RdNr 65 f*).
- 6 Der Beklagte hat die Frage formuliert:
"Begrenzt die Vorschrift der Nr 1008 Abs 3 VV RVG in Fällen, in denen Betragsrahmengebühren einschlägig sind, bei mehreren Auftraggebern den Betragsrahmen, aus dem die Gebühren zu ermitteln sind, maximal auf das Doppelte oder maximal auf das dreifache des Ausgangsrahmens?"
- 7 Es fehlt an der ausreichenden Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der gestellten Rechtsfrage im oben genannten Sinne. Der Beklagte hat zwar zwei Urteile des BSG vom 27.9.2011 und vom 21.12.2009 (*B 4 AS 155/10 R und B 14 AS 83/08 R*) aufgeführt, die seine Ansicht bestätigen sollen, dass bei der Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren bei mehreren Auftraggebern im Sozialrecht der Ausgangsrahmen inklusive der Erhöhungsgebühr auf das maximal Doppelte begrenzt sei. Er hat aber weder herausgearbeitet, dass sich die genannten Urteile speziell zu der von ihm gestellten Frage verhalten, noch hat er sich angesichts der existierenden Rechtsprechung mit der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage ausreichend auseinandergesetzt. Eine Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage wird selbst dann, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht vorliegt, verneint, wenn die Antwort so gut wie unbestritten ist oder praktisch außer Zweifel steht (*so Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl, IX Kap, RdNr 66 mwN*). Unter diesem Aspekt hätte sich der Beklagte auch mit den Standardkommentierungen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auseinandersetzen müssen, die davon ausgehen, der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und die Ansicht, bei Betragsrahmengebühren könnten sich die Mindest- und die Höchstgebühr maximal verdoppeln, sei unzutreffend, weil die "Erhöhungen" insgesamt 2,0 Gebühr ausmachen dürfen (*siehe nur Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 20. Aufl 2012, VV 1008, RdNr 216 und 248; vgl auch Hartmann, Kostengesetze, 42. Aufl 2012, VV 1008, RdNr 7, 8, 14*).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)